



# JUGENDSCHUTZ

<14      14-16      16-18

## Alkohol-/ Tabakkonsum

Nicht erlaubt.

Nicht erlaubt.

Bier, Wein, Sekt und vergorener Most sind ab 16 Jahren gestattet. Spirituosen (Schnäpse, Alkopops, spirituosenhaltige Mischgetränke/ Cocktails etc.) dürfen ab 18 Jahren konsumiert werden.

Tabak (Zigaretten, Snus, Shisha etc.) ist ab 16 Jahren erlaubt.

## Ausgang

Gemäss Gesetz nicht länger als 22:00 Uhr. Danach nur in Begleitung einer erwachsenen Aufsichtsperson.

Gemäss Gesetz nicht länger als 24:00 Uhr. Danach nur in Begleitung einer erwachsenen Aufsichtsperson oder mit schriftlicher Ausnahmeerlaubnis (download unter: [www.jugendschutz.li](http://www.jugendschutz.li)).

Keine gesetzlichen Einschränkungen.

Grundsätzlich bestimmen die Erziehungsberechtigten die Ausgangszeiten im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

## Arbeit

Prinzipiell ist keine entgeltliche Arbeit erlaubt.

Ab vollendetem 13. Lebensjahr und mit Zustimmung der Erziehungsberechtigten sind Tätigkeiten wie z.B. Babysitting möglich.

Verträge für Arbeit und Ferienjobs sind erlaubt.

Im Alter zwischen 14 und 18 Jahren ist die Zustimmung der Erziehungsberechtigten erforderlich, um Lehr-, Ausbildungs- und Arbeitsverträge abzuschliessen.

## Einkommen

Die Verwaltung des Vermögens bleibt bis zur Volljährigkeit bei den Erziehungsberechtigten. Lernende können selbständig über ihren Lohn verfügen.

Erziehungsberechtigte dürfen ein Kostgeld verlangen.

Es besteht für Erziehungsberechtigte keine Pflicht, ihren Kindern Taschengeld zu geben. Auch ist die Höhe des Betrages ihnen überlassen.

## Drogen

Der Konsum und Besitz jeglicher illegaler Drogen (inklusive Cannabis) sind verboten und werden strafrechtlich verfolgt.

Bei Jugendlichen können ein therapeutisches Programm, regelmässige Urinkontrollen und/oder eine Geldbusse auferlegt werden. Zudem erfolgt eine Meldung an das Amt für Strassenverkehr. Dies führt dazu, dass ein vorhandener Führerschein entzogen wird oder eine anstehende Traktor-, Moped-, Scooter- sowie Autoprüfung aufgeschoben werden kann, bis bestimmte Auflagen (u.a. Abstinenzkontrolle über einen längeren Zeitraum hinweg) erfüllt wurden.

Drogen- und Medikamentenhandel sowie Herstellung sind Vergehen bzw. Verbrechen. Dies hat einen Eintrag ins Strafregister zur Folge und führt zu höheren Strafen.

## Internet & Co

Im Internet gelten in der Regel dieselben Gesetze und Jugendschutzbestimmungen wie in der realen Welt.

Bei Verstössen muss mit Anzeige und strafrechtlicher Verfolgung gerechnet werden. Das heisst, dass die Altersfreigaben (PEGI, USK oder FSK) eingehalten werden müssen.



# JUGENDSCHUTZ

|                         | <14   | 14-16  | 16-18  |
|-------------------------|---|--|--|
| Töff/Moped              | Nicht erlaubt.  | Mit bestandener Prüfung ab 14 Jahren für Motorfahräder und landwirtschaftliche Motorfahrzeuge erlaubt.   | Mit bestandener Prüfung ab 16 Jahren für Motorfahrzeuge bis 50 ccm/11 kW Leistung erlaubt. |
| Wohnort                 | Von zu Hause ausziehen nicht möglich.   | Mit ausdrücklicher Zustimmung der Erziehungsberechtigten ist es ab 14 Jahren grundsätzlich möglich, von Zuhause ausziehen. Für eine entsprechende Aufsicht muss aber gesorgt sein. |  |
| Sex                     | Ab 12 Jahren erlaubt, wenn der Altersunterschied zwischen den Partnern nicht mehr als drei Jahre beträgt und kein Abhängigkeitsverhältnis besteht (z.B. Jugendleiter/in).   | Ab 14 Jahren erlaubt, wenn kein Abhängigkeitsverhältnis besteht (z.B. Schüler/in – Lehrperson, Lernende/r – Chef/in).  |  |
| Konto                   | Jugendliche ab 15 Jahren können bei einem regelmässigen Geldeingang (Lohn, Taschengeld etc.) ein Privatkonto eröffnen und selbst verwalten. Ein Überziehen des Kontos ist nicht möglich.<br>Erziehungsberechtigte können für ihre Kinder ein Jugendsparkonto führen (von den Erziehungsberechtigten verwaltet).   |  |  |
| Strafbarkeit            | Jugendliche ab 14 Jahren sind strafmündig. Sie können für jede strafbare Handlung zur Verantwortung gezogen werden.<br>Jugendliche müssen Schäden selbst ersetzen.<br>Bis zum 18. Lebensjahr können bei Straftaten erzieherische Massnahmen (Kurs, Training, Wiedergutmachung usw.) durch Behörde oder Gericht angeordnet werden.   |  |  |
| Jugendschutzübertretung | Das Amt für Soziale Dienste hat die gesetzliche Pflicht, die Erziehungsberechtigten zu informieren.<br>Bei Jugendschutzübertretungen können Jugendliche und deren Erziehungsberechtigte zu einem pädagogischen Gespräch verpflichtet und erzieherische Massnahmen (Kurs, Training usw.) angeordnet werden.<br>Nichtteilnahme oder Nichteinhaltung der Vereinbarungen können Ordnungsbussen für Erziehungsberechtigte und Jugendliche zur Folge haben.<br>Auch andere Erwachsene müssen sich an die Jugendschutzbestimmungen halten.<br>Übertretungen können mit Geldbussen geahndet werden. |  |  |
| Ausland                 | Es gelten immer die Gesetze des Landes bzw. der Region (z.B. Schweizer Kantone), wo man sich gerade aufhält.<br>Vor einem Aufenthalt im Ausland empfiehlt es sich daher, sich vorgängig über die dort geltenden Jugendschutzbestimmungen zu informieren.  |  |  |
| Impressum               | Weitere Informationen sowie ein Forum, über welches anonym Fragen gestellt werden können, sind auf <a href="http://www.jugendschutz.li">www.jugendschutz.li</a> zu finden.<br>Amt für Soziale Dienste, Kinder- und Jugendschutz, Postplatz 2, 9494 Schaan, <a href="mailto:kinder@jugendschutz.li">kinder@jugendschutz.li</a> .   |  |  |